



1 Der Verein

1.1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen:
Sportvereinigung Remshalden e.V.
Kurzform: SV Remshalden e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Remshalden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Stammfarben des Vereins sind gelb-blau.

Im Satzungstext wurde zwecks besserer Lesbarkeit für alle Positionen nur die männliche Schreibform gewählt.

1.2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

Die Abteilungen können zusätzlich Mitgliedschaften in ihren Fachverbänden eingehen.

1.3 Vereinsordnungen

Sämtliche Vereinsordnungen sind Bestandteil der Satzung.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.5 Haftungsbegrenzung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2 Zweck

2.1 Zweck ist die Pflege und Förderung von Sport und Kultur auf gemeinnütziger Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Errichtung von Sportanlagen
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Förderung kultureller Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen
- Jugendarbeit

Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen jegliche Art der Diskriminierung.

- 2.4 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport an sich verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

3.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, Vereine und Organisationen sein.

3.3 Aufnahme des Mitglieds

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§26 BGB), der diese Aufgabe auch delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung vom Vorstand (§ 26 BGB) abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; sie sind in Ehrenämter des Vereins wählbar.

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es hat kein Stimmrecht; es ist nicht in Ehrenämter des Vereins wählbar. Es steht ihm das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung (auch Abteilungssatzungen), den Vereinsordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3.5 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag/Hauptvereinsbeitrag und einem Abteilungsbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrag/Hauptvereinsbeitrag sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest und wird in der Beitragsordnung festgehalten. Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungsversammlungen festgelegt.

Der Verein und seine Abteilungen sind zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins oder der Abteilung notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages (Grundbeitrag/Hauptvereinsbeitrag bzw. Abteilungsbeitrag).

3.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei außerordentlichen Mitgliedern auch bei deren Auflösung.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung ist an den Verein zu richten.

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Beschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftliche Berufung beim Ehrenrat einlegen.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ehrenrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Verbindlichkeiten des Mitglieds bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

4. Organe des Vereins

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl des Gesamtvorstands, soweit nicht die Satzung für bestimmte Personen diese Aufgabe einem anderen Gremium zuweist (z.B. Abteilungsleiter)
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Pflichten für die Mitglieder
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand beruft jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung (Mitteilungsblatt der Gemeinde) oder in sonstiger geeigneter Weise unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 10 Tage.

Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder stimmberechtigt.

In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Abstimmungen erfolgen geheim oder offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

4.2 Vorstand (gemäß § 26 BGB)

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Vorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt. Bei Beschlüssen oder Anträgen, die haftungsrechtliche Konsequenzen für den Vorstand (§ 26 BGB) auslösen können, dürfen die anwesenden Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) nicht überstimmt werden, wenn einer dem Antrag, Beschluss usw. widerspricht.

Es können drei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder aus dem Gesamtvorstand, jeweils zu zweit, den Vorstand (§ 26 BGB) vertreten, wenn kein Mitglied des Vorstands zur Verfügung steht. Diese Vertretungsberechtigung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl des Vorstands (§ 26 BGB).

Die Vorsitzenden nehmen die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Sie sind berechtigt Verträge mit haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern oder Mitarbeitern sowie mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen abzuschließen, wie auch Leistungen aller Art zu beauftragen. Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins und den Bestimmungen der Gemeinnützigkeit getragen werden können.

4.3 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand, Schatzmeister und stellvertretender Schatzmeister, Schriftführer, 1 Beisitzer als Vertreter der Abteilungen, 1 Beisitzer als Vertreter des Gesamtvorstands. Sollte kein geschäftsführender Vorstand gewählt werden können, tritt automatisch der Gesamtvorstand an dessen Stelle.

Der Geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Führung der Geschäfte
- Beschlussfassung über Ehrungen, welche entsprechend der Ehrungsordnung beantragt werden

4.4 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/den Ehrenvorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Schatzmeister
- Dem stellvertretenden Schatzmeister
- Dem Pressewart bzw. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Den Abteilungsleitern (ggfs. Stellvertreter)
- Dem Jugendleiter
- Dem Jugendsprecher
- Der Jugendsprecherin
- Max. 4 Beisitzer. Sie sollen mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

Diese Ämter werden ehrenamtlich geführt.

Ein etwaiger hauptamtlicher Geschäftsführer gehört dem Gesamtvorstand nur beratend an.

Einzelne Rechtsgeschäfte oder Projekte, die erhebliche Investitionen erfordern, dürfen nur insoweit beschlossen und beauftragt werden, als die Investition 1/3 des vorjährigen Beitragsaufkommens (Grundbeitrag/Hauptvereinsbeitrag) nicht übersteigt. Darüber hinaus ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

Der Gesamtvorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern Vollmachten in schriftlicher Form für einzelne Aufgaben erteilen. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, z.B. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen und dergleichen.

Der Vorstand (gem. § 26 BGB), der Schriftführer, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Pressewart und die Beisitzer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode aus, so ist das Amt in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Die Wahlen des Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen im Wechsel mit den Wahlen des stellvertretenden Vorsitzenden, des stellvertretenden Schatzmeisters sowie des Schriftführers (rollierendes System). Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung sind zulässig; der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Die Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen und jederzeit selbst oder durch Beauftragte Einblick in deren Geschäfte zu nehmen.

Sämtliche Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind zu protokollieren.

5 Vereinsjugend

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. In ihr ist die Arbeit der Vereinsjugend geregelt. Die Vereinsjugend wählt den Vereinsjugendleiter und den Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin in ihrer Jugendvollversammlung.

Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, mit Kopie für den Vorstand.

6 Abteilungen

Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in den Abteilungen. Geschäftsführung und Verwaltung erfolgen eigenständig. Sie können jedoch in Abstimmung mit dem Vorstand auf den hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen werden. Die Abteilungsmitglieder wählen ihre Abteilungsleitung. Diese besteht – soweit erforderlich – in der Regel aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Abteilungs-Schriftführer
- Abteilungs-Kassierer
- Abteilungs-Jugendleiter
- Abteilungs-Jugendsprecher
- Abteilungsspezifischen Referenten

Die Abteilungsleitung beruft alljährlich im 1. Halbjahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abteilungs-Mitgliederversammlung ein. Die Abteilungsleitung ist dabei im 2-jährigen Turnus (möglichst im rotierenden System) zu wählen.

Soweit eigene Satzungen und Geschäftsordnungen erforderlich sind, unterliegen diese der Vereinssatzung und sind vom Vorstand zu bestätigen.

Beschlüsse einer Abteilungsleitung, die den Verein verpflichten, sind ohne Zustimmung des Vorstands (gem. § 26 BGB) ungültig.

Einzelne Rechtsgeschäfte oder Projekte, die erhebliche Investitionen erfordern, dürfen nur insoweit von der Abteilungsleitung beschlossen und beauftragt werden, als die Investition 2/3 des vorjährigen Abteilungsbeitragsaufkommens nicht übersteigt. Darüber hinaus ist ein Beschluss des Gesamtvorstands (oder ggfs. der Mitgliederversammlung) erforderlich.

Von allen Sitzungen der Abteilungsleitungen sind dem Vorstand (gem. § 26 BGB) Protokollkopien zuzustellen.

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben und Ziele legt die Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag fest.

Der Abteilungsleiter oder ein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Gründungen weiterer Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

7 Arbeitskreise

Soweit es zur Durchführung der Vereinsaufgaben zweckmäßig erscheint, können Arbeitskreise gebildet werden, mit dem Ziel, eine vom Vorstand gestellte Aufgabe zu übernehmen.

In diesen Arbeitskreisen, die von mindestens einem Gesamtvorstandsmitglied geführt werden, dürfen auch Personen berufen werden, die dem Verein nicht angehören.

8 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Dem Vorstand ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht zu erstatten.

Abteilungen mit eigener Kassenführung haben sinngemäß die gleiche Verpflichtung.

9 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen drei dem Gesamtvorstand angehören. Er wählt seinen Vorsitzenden und Schriftführer selbst. Der Ehrenrat wird vom Vorstand berufen.

Aufgabe des Ehrenrates ist es, auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds über dessen endgültiges Ausscheiden aus dem oder seinem Verbleib im Verein zu beschließen, sowie alle Streitigkeiten aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird.

Jedes Mitglied ist berechtigt, den Ehrenrat anzurufen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Die Sitzungen und Entscheidungen sind zu protokollieren.

10 Vergütung

Die Vereinsämter im Gesamtverein und seinen Abteilungen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand (§ 26 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Bei Entscheidungen nach Abs. 2 sind die Vorsitzenden von dem Verbot des § 181 BGB befreit.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins und der Abteilungen einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Vom Vorstand sind per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe eines angemessenen Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festzusetzen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 Stimmenmehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

Für die Abteilungen gelten diese Regelungen entsprechend.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Remshalden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

12 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. April 1991 beschlossen.

Die aktuelle Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.